

Satzung des Vereins „Freundeskreis Langbein’sche Sammlung und Heimatmuseum Hirschhorn/Neckar“ - Stand Januar 2007

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Langbein’sche Sammlung und Heimatmuseum Hirschhorn/ Neckar“
2. Der Sitz des Vereins ist Hirschhorn/Neckar
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth im Odenwald eingetragen.

§2 Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§§ 51 ff AO)
2. Ziel des Vereins ist es, die Langbein’sche Sammlung der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen, damit verbunden die Inventarisierung, Pflege und Erhaltung derselben ,
3. ferner die Heranschaffung, Wartung und Inventarisierung musealer Gegenstände, besonders solcher, die zu Hirschhorn und Umgebung Bezug haben ,
4. gestalterische und personelle Mitbetreuung des Hirschhorner Heimatmuseums.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Aufkündigung oder Ausschluß durch den Vorstand. Dieser Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen, dem Geist und den Aufgaben des Vereins zuwider handelt. Gegen den Ausschluß kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Ein Mitgliedsbeitrag (Geldbetrag) wird erhoben. Die Höhe des Beitrages wird in der ordentlichen (jährlich einzuberufenden) Mitgliederversammlung bestimmt und festgelegt. Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe muss in schriftlicher Form eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Als Mitgliedsjahr gilt der 1.1. bis 31.12. d.J. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.4. zu entrichten, sofern die Mitgliedschaft nicht bis zum 31.3. schriftlich gekündigt wird. Der Vorstand hat die Möglichkeit ein Mitglied, das sich in finanzieller Notlage befindet, vom Jahresbeitrag zu befreien.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Sie sollen durch persönliche Arbeitsleistungen, Vorschläge und Anregungen die Erfüllung der Vereinsaufgaben ermöglichen.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich einberufen und von ihm geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes c) Entlastung des Vorstandes d) Änderung der Satzung e) Auflösung des Vereins

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus : dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einer unbegrenzten Anzahl von Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte bis zu einer gültigen Neuwahl fort.

4. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung.

§8 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§9 Auflösung und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hirschhorn, die es ausschließlich für das Heimatmuseum zu verwenden hat.